

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunale Unternehmen

## 4/2020



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

72. Jahrgang

## INHALT

### Steuerliche Fallstricke kommunaler Versorgungsunternehmen

#### – Praxishinweise zu aktuellen Entwicklungen –

– von StB Lukas Bien, Duisburg und StB Christoph Brüggem, Korschenbroich – ..... 101

#### Der EuGH und die Arbeitszeiterfassung – die Anforderungen steigen!

– von RAin Maha Steinfeld, Duisburg – ..... 105

#### Top Secret versus Open Data – Das neue Geschäftsgeheimnisgesetz

– von RA Matthias Ruthemeyer, Hamm – ..... 109

## Wirtschaftsrecht

### Rechtsprechung

#### Energiewirtschaftsrecht

- BGH: Wann sind Energieanlagen (nicht regulierte) Kundenanlagen? ..... 114  
– Anmerkung von Dr. Philipp Ehring, Saarbrücken – .....
- OLG Düsseldorf: Anwendung des Erweiterungsfaktors gem. § 10 ARegV für die Jahre 2012  
und 2013 ..... 116

## Steuerrecht

### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

#### Umsatzsteuer

- BMF: Anwendungsfragen des § 2b Umsatzsteuergesetz ..... 116

### Rechtsprechung

#### Bilanzrecht

- Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz nach Inkrafttreten des BilMoG ..... 119

## Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Straßenausbaubeiträge*: Beitragspflichtiger Sondervorteil bei Hinterliegergrundstücken ..... 121
- *Straßenausbaubeiträge*: Umstellung vom Mischsystem in ein Trennsystem als Verbesserung ... 122
- *Wassergebühren*: Einstellung der Wasserlieferung wegen Zahlungsrückständen ..... 124

## Arbeitsrecht

- Weg vom Homeoffice zum Kindergarten nicht unfallversichert ..... 126

## Buchbesprechungen

127

Mehr Informationen auf [vw-online.eu](http://vw-online.eu) und [online-bibliothek.eu](http://online-bibliothek.eu)

### Präsenzseminare Online-Seminare

Aktuelle Informationen  
zum Veranstaltungsangebot  
in Zeiten der Corona-  
Pandemie

### Mehr?

siehe Innenseite

### Seminare

Terminkalender 2020  
auf der Rückseite

## **BFH: Externer Datenschutzbeauftragter muss Gewerbesteuer zahlen**

Ein selbständiger Rechtsanwalt, der zugleich für andere Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter tätig ist, übt eine gewerbliche Tätigkeit aus. Das hat der BFH mit Urteil vom 14.01.2020 – VIII R 27/17 entschieden.

Das Gericht war mit dem zuständigen Finanzamt, das Gewerbesteuer für die Datenschutztätigkeit festgesetzt hatte, der Auffassung, dass keine freiberufliche Tätigkeit i.S.d. § 18 Abs. 1 EStG vorliege. Ein externer Datenschutzbeauftragter sei gewerblicher Unternehmer, auch wenn er zugleich als Rechtsanwalt tätig sei. Er übe damit keine dem Beruf des Rechtsanwalts vorbehaltene Tätigkeit aus, vielmehr werde er in einem eigenständigen, von seiner Anwaltstätigkeit abzugrenzenden Beruf tätig. Der Datenschutzbeauftragte berate in interdisziplinären Wissensgebieten. Hierfür müsse er zwar neben datenschutzrechtlichem Fachwissen auch Fachwissen in anderen Bereichen (z.B. der Informations- und Kommunikationstechnik und der Betriebswirtschaft) besitzen. Eine spezifische akademische Ausbildung müsse er aber – anders als ein Rechtsanwalt – nicht nachweisen. Daher sei der Kläger als Datenschutzbeauftragter auch nicht in einem dem Rechtsanwalt ähnlichen Beruf tätig. [> DokNr. 20005648](#)

## **Leitfaden der BNetzA: TK-Netzbetreiber dürfen Datenverkehr bei Überlastung steuern**

Zur Bewältigung unerwarteter Überlastungen im Telekommunikationsnetz hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) am 25.03.2020 einen Leitfaden mit Lösungen und Maßnahmen für ein zulässiges Verkehrsmanagement veröffentlicht. Danach dürfen die Betreiber der Telekommunikationsnetze im Fall einer Überlastung durch die Corona-Krise den Datenverkehr entsprechend steuern, um das Netz am Laufen zu halten. Während der aktuellen Corona-Pandemie werden aufgrund von Schulschließungen und Heimarbeit das Internet und damit die Telekommunikationsnetze in Deutschland stärker als üblich genutzt. Insbesondere Dienste wie Videostreaming und Downloads von Online-Spielen sind sehr datenintensiv. Die Behörde teilte in ihrem Bericht zur Auslastung der Telekommunikationsnetze vom 25.03.2020 mit, dass die Netze derzeit stabil seien und gravierende Beeinträchtigungen aktuell nicht erwartet würden. Die Anbieter wären auf eine Zunahme des Datenverkehrs gut vorbereitet, die Netzbetreiber berichteten täglich an die BNetzA.

Die proaktiven Maßnahmen von großen Inhaltenanbietern wie Netflix, Youtube, Amazon oder Facebook, zur Netzentlastung ihre Übertragungsqualitäten für Streamingdienste zu drosseln, hieß die Behörde gut. Damit leisteten alle beteiligten Marktakteure einen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen. Im Überlastungsfall dürften die TK-Netzbetreiber dies auch gezielt steuern und etwa Videostreaming hintenanstellen, um Telefonate weiter zu ermöglichen. Im Normalfall widerspricht eine solche Steuerung dem Grundsatz der Netzneutralität, demzufolge alle Daten gleichbehandelt werden müssen. Sollte einer der Betreiber sich für eine Priorisierung von Daten entscheiden, müsse die Netzagentur informiert werden, hieß es.

Zurzeit seien die Netze stabil; Funktionsstörungen, die derzeit von Internetnutzern erlebt werden, hätten häufig Ursachen, die außerhalb des Einflussbereichs der Netzbetreiber liegen, z. B. Unterdimensionierung der Kapazitäten für HomeOffice.

[> DokNr. 20005649](#)

## **Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!**

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2020:** Abonnement jährlich 317,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 23,56 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.